



POSTEINGANG
EB 23. Sep. 2015 PZU
RA Heinz Kistner

Landgericht

Verden



Landgericht Verden

Geschäfts-Nr.:
5 O 278/14

Verkündet am:
09.09.2015
Warnke, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bezirksschützenverband Bremerhaven-Wesermünde e.V. vertr.d.d. Bezirkspräsidenten
J. Wintjen u.d. Bezirksvizepräsidenten R. Schröder u. J. Schmonsees,
Wanhödener Str. 243 a, 27637 Nordholz,

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Kistner pp., Königstr. 50 A, 30175 Hannover,

gegen

Nordwestdeutscher Schützenbund e. V., vertr. d.d. Präsidenten J. Otten, die
Vizepräsidenten P. Wiechmann, I. Bünting, H. Rösseler, Lange Str. 68 - 70,
27211 Bassum,

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Dr. Salfer pp., Georg-Hoffmann-Str. 20,
28857 Syke,

wegen der Anerkennung von Verbandsmitgliedern und den sich daraus ableitenden
Rechten

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Verden auf die mündliche Verhandlung vom
02.09.2015 durch die Richterin am Landgericht Peiffer als Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

Es wird festgestellt, dass die vom Kläger am 30.07.2014 vorgenommene Aufnahme der Schießsportgemeinschaft Nordholz e.V., Ahornweg 16, 27637 Nordholz, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Frank Chrzanowski, ebendort, und die Schießsportgemeinschaft Wesermünde e.V., Ringstraße 16b, 27624 Bad Bederkesa, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Gerd Hillebrandt und den 2. Vorsitzenden Frank Knippenberg, ebendort, wirksam ist und damit die vorgenannten Schießsportgemeinschaften und deren Vereinsmitglieder mittelbare Mitglieder des Beklagten sind.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger 3/4 und der Beklagte 1/4 zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger begeht die Feststellung der Mitgliedschaft zweier neu gegründeter Schießsportgemeinschaften bei dem Beklagten als Dachverband und die Umschreibung bzw. Erteilung von Wettkampfpässen von insgesamt 194 Sportschützen durch diesen.

Der Beklagte ist als Landesverband unmittelbares Mitglied im Deutschen Schützenbund. Der Kläger ist ausweislich der Satzung des Beklagten als Bezirksschützenverband unmittelbares Mitglied beim Landesverband. Nach § 8 Nr. 2 der Satzung des Beklagten sind die in den jeweiligen Bezirken zusammengeschlossenen Kreise und Vereine mit ihren Mitgliedern jeweils mittelbare Mitglieder des Beklagten als Landesverband. Nach § 8 der Satzung des Klägers sind demgegenüber auf Bezirksebene die ihm angeschlossenen Kreise und Vereine seine unmittelbaren Mitglieder, während der einzelne Schütze im Verein nur mittelbares Mitglied ist.

Zwischen den Parteien besteht außerhalb dieses Verfahrens Streit wegen des Baus eines von dem Beklagten geplanten Landesleistungszentrums, das durch erhöhte Mitgliedsbeiträge finanziert werden soll (der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus 4,00 € zuzüglich 1,50 € für das Landesleistungszentrum zusammen). In der Folge dieser Planung traten viele Mitglieder aus Vereinen, die mittelbare Mitglieder des Beklagten sind, aus. Während es im Jahr 2013 noch 10.418 Mitglieder des Beklagten gab, waren es im Jahr 2014 nur noch 7.106 Mitglieder.

Es gründeten sich zwei neue Schießsportgemeinschaften, die Schießsportgemeinschaft Nordholz e.V. und Wesermünde e.V., die der Kläger in der Gesamtpräsidiumssitzung am 30.07.2014 auf deren Antrag hin als unmittelbare Mitglieder aufnahm. Eine Meldung der Mitgliedsaufnahme gegenüber den untergeordneten Schützenkreisen (§ 9.1 Satz 4 der klägerischen Satzung) unterblieb. Die Schießsportgemeinschaft Wesermünde e.V. wurde am 26.08.2014 beim AG Tostedt unter VR 200861 eingetragen und setzt sich aus Sportschützen zusammen, die jeder noch Mitglied in mindestens einem weiteren Schützenverein sind. Die Schießsportgemeinschaft Nordholz e.V. wurde am 11.08.2014 beim AG Tostedt unter VR 200859 eingetragen und besteht ebenfalls nur aus Mitgliedern, die noch in weiteren Schützenvereinen aufgenommen worden sind. Der Beklagte hat die Aufnahme der zwei Schießsportgemeinschaften wegen des Verstoßes

gegen eigenes Satzungsrecht abgelehnt und den die Schießsportgemeinschaften bildenden einzelnen Schützen die Teilnahme an Meisterschaften versagt sowie ihnen keine Wettkampfpässe ausgestellt oder umgeschrieben. Der Beklagte hat die Bearbeitungsfrist für die Wettkampfpassanträge zum 15.09. eines jeden Jahres festgesetzt. Auch geht die Starterlaubnis des einzelnen Schützen bei einem früheren Verein innerhalb eines Sportjahres nicht automatisch bei einem Vereinswechsel auf den neuen Verein mit über. Nur bei einem gültigen Wettkampfpass kann auch eine gültige Starterlaubnis erteilt werden.

Der Kläger ist der Meinung, er sei in diesem Verfahren sowohl für die Schießsportgemeinschaften als auch für die einzelnen Schützen aktiv legitimiert im Wege der Prozessstandschaft, weil er nach seiner eigenen Satzung zur Interessenvertretung seiner - auch mittelbaren - Mitglieder berechtigt und durch die Ablehnung der Aufnahme der zwei Vereine in seinen eigenen Rechten unmittelbar tangiert sei. Nur auf seinen Antrag hin würde ein Wettkampfpass für seine Mitglieder vom Beklagten erteilt werden.

Er ist ferner der Meinung, er habe die alleinige Kompetenz zur Begründung der Mitgliedschaften von Kreisen und Vereinen, der Beklagte könne nur Bezirke, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder aufnehmen, es bestehe dahingehend kein Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen den Parteien. Der Beklagte könne bei Erfüllung der Aufnahmeveraussetzungen nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Beklagten eine Mitgliedschaft nicht verweigern.

Der Kläger beantragt nach teilweiser Klagrücknahme und Klagerweiterung nunmehr,

1. festzustellen, dass die vom Kläger am 30.07.2014 vorgenommene Aufnahme der Schießsportgemeinschaft Nordholz e.V., Ahornweg 16, 27637 Nordholz, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Frank Chrzanowski, ebendort, und die Schießsportgemeinschaft Wesermünde e.V., Ringstraße 16b, 27624 Bad Bederkesa, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Gerd Hillebrandt und den 2. Vorsitzenden Frank Knippenberg, ebendort, wirksam ist und damit die vorgenannten Schießsportgemeinschaften und deren Vereinsmitglieder mittelbare Mitglieder des Beklagten sind.

2. Den Beklagten weiter zu verurteilen, auf die Schießsportgemeinschaft Nordholz e.V. als Verein, für den die Startberechtigung im Sinne der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes besteht, lautend

2.1.)

2.2.)

2.3.)

2.4.) Die in den Einzelanträgen erscheinenden Namen sind aus Gründen des Datenschutzes unkenntlich gemacht worden

2.5.)

2.6.)

2.7.)

2.8.)

2.9.)

3. Den Beklagten weiter zu verurteilen, auf die Schießsportgemeinschaft Wesermünde e.V. als Verein, für den die Startberechtigung im Sinne der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes besteht, lautend

3.1.)	
3.2.)	
3.3.)	
3.4.)	
3.5.)	Die in den Einzelanträgen erscheinenden Namen sind aus Gründen des Datenschutzes unkenntlich gemacht worden
3.6.)	
3.7.)	
3.8.)	

3.134

3.135

3.136

3.137

3.138 Die in den Einzelanträgen erscheinenden Namen sind aus
Gründen des Datenschutzes unkenntlich gemacht worden

3.139

3.140

3.141

3.142

3.143

3.144

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte rügt die sachliche Zuständigkeit, da nach seiner Ansicht die Schiedsgerichte des Deutschen Sportbundes zuständig seien, weil es ausschließlich um sportinterne Regularien gehen würde (§§ 1025ff. ZPO in Verbindung mit §§ 15 Nr. 4, 17 Nr. 1 DSB- Satzung).

Er ist der Meinung, der Beitritt der Schießsportgemeinschaften Nordholz e.V. und Wesermünde e.V. bei dem Kläger sei bereits nicht ordnungsgemäß gewesen, da der Kläger durch die fehlende Meldung an die untergeordneten Schützenkreise gegen eigenes Satzungsrecht verstoßen habe. Die Schießsportgemeinschaften seien aber auch deshalb keine mittelbaren Mitglieder des Beklagten geworden, da der Ausschlussgrund des § 10 Ziffer 4 der Satzung des Beklagten vorliege, nämlich ein grober Verstoß gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens. Der Beklagte ist diesbezüglich der Ansicht, wer nach dieser Vorschrift den Verlust der Mitgliedschaft erleide, könne von vornherein nicht Mitglied bei dem Beklagten werden, denn die Schießsportgemeinschaften müssten nicht erst aufgenommen werden, um sie anschließend wieder ausschließen zu können.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze und deren Anlagen Bezug genommen.

Die Akten 5 O 277/14 des Landgerichts Verden waren beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat hinsichtlich des Klageantrages zu 1. Erfolg, hinsichtlich des Klageantrages zu 2. und 3. war sie wegen fehlender Aktivlegitimation als unbegründet abzuweisen.

I.

1. Das Landgericht Verden ist als Teil der Zivilgerichtsbarkeit sachlich zuständig, nicht hingegen das Sport- und Schiedsgericht des Deutschen Schützenbundes. Zur Abgrenzung bedarf es einer Auslegung der zuständigkeitsbestimmenden Regelung in §§ 15 Nr. 4, 17 Nr. 1 Satzung des Deutschen Schützenbundes e.V. (im Weiteren: DSB) in der Fassung vom 22.03.2014 (vgl. Anlage B 3, Bl. 121ff. d.A.). Nach § 15 Nr. 4 sind

die DSB- Gerichte 1. und 2. Instanz als Rechtsorgane des DSB vor Einschaltung des Schiedsgerichts (§ 17 DSB- Satzung) zuständig für Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, ferner sollen sie Verstöße gegen das DSB- Recht sanktionieren. Vorliegend ist keine Streitigkeit zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern gegeben, denn Parteien dieses Rechtsstreits sind als Beklagter ein unmittelbares Mitglied und als Kläger ein mittelbares Mitglied des DSB, dieser selbst ist aber hier nicht direkt beteiligt. Ferner ist auch das DSB- Recht an sich nicht Gegenstand des Verfahrens. Es geht in der Sache nur um die Auslegung von Satzungsregelungen des Klägers und Beklagten, also landesverbands- und Bezirksverbandsrechtliche Regelungen. Darüber hinaus ist das Gericht in enger Auslegung der genannten Vorschrift der Überzeugung, dass sich die zuständigkeitsbegründende Anwendbarkeit des DSB- Rechts nur dann ergibt, wenn für die Beurteilung des konkret zu beurteilenden Sachverhaltes eine Regelung heranzuziehen ist, die von einem Organ des DSB verabschiedet wurde oder sich aus dem gesetzlich begründeten Rechtsverhältnis der unmittelbaren Mitglieder untereinander ergibt. Unmittelbare Mitglieder sind nur die Landesverbände als Dachverbände, nicht aber der Kläger als Bezirksverband, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt keine abweichende Zuständigkeit des Verbandsgerichts zu begründen war.

2. Es liegt das für die Zulässigkeit des Klageantrages zu 1. erforderliche Feststellungsinteresse des Klägers vor. Da der Beklagte die Aufnahme der Schießsportgemeinschaften Nordholz e.V. und Wesermünde e.V. als Mitglieder außergerichtlich abgelehnt hat, bestand für den Kläger aufgrund des ernstlichen Bestreitens eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit, die durch ein rechtskräftiges Urteil in diesem Verfahren beseitigt werden kann.

II.

1. Die Klageanträge zu 2. und 3 waren als unbegründet abzuweisen, da es dem Kläger an der Aktivlegitimation und damit an der Prozessführungsbefugnis fehlt. Denn ein Anspruch auf Erteilung bzw. Änderung einer Wettkampferlaubnis ist von dem einzelnen Sportschützen selbst geltend zu machen, nicht aber von dem Kläger als Bezirksverband, in dem der Sportschütze über seinen Verein lediglich mittelbares Mitglied ist. Zwar hat der Kläger Ermächtigungen der einzelnen im Antrag näher bezeichneten betroffenen Schützen behauptet- nicht aber auch vorgelegt- , aus denen

sich die Zustimmung der Schützen zur aktiven Prozessführung durch den Verfügungskläger ergeben soll, so dass damit eine zulässige gewillkürte Prozessstandschaft gegeben sein könnte. Es fehlt vorliegend aber an einer weiteren Voraussetzung für eine zulässige Prozessstandschaft, nämlich dem schutzwürdigen rechtlichen Interesse an der Prozessführung des Prozessstandschafter, hier also des Klägers. Für eine wirksame Übertragung der Prozessführungsbefugnis auf einen Dritten verlangt die herrschende Meinung und die ständige Rechtsprechung zu Recht außer der Ermächtigung des Rechtsinhabers einschränkend ein eigenes schutzwürdiges Interesse des Ermächtigten an der Prozessführung im eigenen Namen (vgl. Zöller, ZPO, 30. Auflage 2014, vor § 50 Rdnr. 44). Ein rechtsschutzwürdiges Eigeninteresse an der Prozessführung ist dann gegeben, wenn die Entscheidung Einfluss auf die eigene Rechtslage des Prozessführungsbeauftragten hat (vgl. BGH in NJW 2009, 1213), wobei auch ein wirtschaftliches Interesse genügen kann. Bei Verbänden wie dem Kläger ist das schutzwürdige Eigeninteresse dann anzunehmen, wenn die Rechtsverfolgung der satzungsmäßigen Wahrnehmung der geschäftlichen Belange der (sämtlichen oder auch einzelnen) Verbandsmitglieder entspricht (vgl. BGH in MDR 2011, 1373). Bei Zugrundelegung dieser Grundsätze ist hier zum einen zu berücksichtigen, dass die betroffenen Sportschützen nicht unmittelbare, sondern nur mittelbare Mitglieder des Klägers sind, so dass der Kläger mit dieser Klage keine geschäftlichen Belange seiner direkten Mitglieder, nämlich der von ihm aufgenommenen Vereine Schießsportgemeinschaften Nordholz e.V. und Wesermünde e.V., wahrnimmt. Auch ist durch die Bestimmung 0.7.3. der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes bereits eine Verteilung der Interessen vorgenommen worden, indem dort das Antragsrecht für die Starterlaubnis explizit dem Schützen selbst zugeschrieben ist. Allein der von dem Kläger vorgetragene formale Ablauf des Antragsverfahrens, welches die Antragsstellung bei dem Beklagten über ihn als Bezirksverband vorsieht, kann aufgrund des rein formalen Charakters der Verfahrensgestaltung kein schutzwürdiges Eigeninteresse des Klägers begründen. Ferner ergibt sich auch aus der in der Sportordnung geregelten Folge der Teilnahme des jeweiligen Schützen an den Wettkämpfen mit einer Starterlaubnis, die für einen Verein ausgeschrieben ist, nämlich die Zuschreibung der Wettkampfergebnisse dieses Schützens für den Verein, eine Verteilung der dahingehenden Interessen auf den Verein und den Sportschützen, nicht aber auch auf den Kläger. Auch ein rein wirtschaftliches Interesse des Klägers ist nicht ersichtlich im Hinblick auf die Beantragung bzw. Änderung von Wettkampfpässen der

einzelnen Mitglieder. Zwar ist Hintergrund dieses Verfahrens, wie von beiden Parteien in der mündlichen Verhandlung auch so bestätigt, dass der Beklagte den hier betroffenen Sportschützen eine Teilnahme an den Wettkämpfen auch deshalb verweigern möchte, weil eben diese zuvor aus dem Landesverband wegen erhöhter Mitgliedsbeiträge für ein von dem Beklagten geplantes Landesleistungszentrum in Massen ausgetreten waren und nunmehr in erheblich kleinerer Zahl wieder über die Vereine der Schießsportgemeinschaften Nordholz und Wesermünde eingetreten sind, um an den Wettkämpfen weiterhin teilnehmen zu können. Durch den vollzogenen weitreichenden Austritt der vielen Mitglieder ist der Beklagte durch den Verlust einer Vielzahl von Mitgliedsbeiträgen in seinen Fiskalinteressen unmittelbar betroffen, ein wirtschaftliches Interesse des Klägers im Rahmen der Beantragung der Wettkampferlaubnisse in diesem Verfahren ist auch unter Berücksichtigung des tatsächlichen Hintergrundes dieses Verfahrens aber nicht zu erkennen. Die von dem Kläger auch dargestellte Sachnähe mag eine Prozessführung durch ihn sinnvoll erscheinen lassen, hat aber dennoch keine Auswirkungen auf seine Rechtsstellung. Im Ergebnis mangelt es trotz der von den einzelnen hier betroffenen Schützen erteilten Ermächtigungen zur Prozessführung wegen fehlendem eigenen schutzwürdigen Interesse des Klägers an seiner Aktivlegitimation.

2. Der Klageantrag zu 1. war begründet, da die Schießsportgemeinschaften Nordholz e.V. und Wesermünde e.V. durch Aufnahme des Klägers als Bezirksverband am 30.07.2014 wirksam Mitglieder auch des Beklagten als Dachverband geworden sind.

§ 9 der Satzung des Klägers regelt den Erwerb der Mitgliedschaft, der insbesondere einer Entscheidung des Gesamtpräsidiums des Klägers bedarf, die hier am 30.07.2014 getroffen worden ist. Einer wirksamen Aufnahme steht nach Ansicht des Gerichts nicht entgegen, dass eine zwar in § 9 Ziffer 9.1. der Satzung des Klägers normierte Meldung der Aufnahmen der beiden Schießsportgemeinschaften an die zuständigen Schützenkreise vorliegend unterblieben ist. Denn diese Meldungsverpflichtung hat rein formalen Charakter und steht einer wirksamen Aufnahme, die durch das Gesamtpräsidium des Klägers erfolgt, nicht entgegen. Das ergibt sich schon aus dem Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen dem Kläger auf der einen und den Schützenkreisen auf der anderen Seite. Der Kläger hat im Verhältnis zu den Schützenkreisen als Bezirksverband nach seiner Satzung die Entscheidungshoheit über

die Aufnahme weiterer Mitglieder. Ferner hat diese Vorschrift lediglich den Sinn, den Schützenkreis über weitere ihm angeschlossene Vereine zu informieren.

Die Schießsportgemeinschaften Nordholz e.V. und Wesermünde e.V. sind auch unter Heranziehung der Satzung des Beklagten als Rechtsgrundlage wirksam Mitglieder des Beklagten geworden, da das in § 9 Nr. 5 der Satzung des Beklagten geregelte Aufnahmehindernis vorliegend nicht gegeben ist. Nach § 9 Nr. 3 Satzung des Beklagten besteht die Verpflichtung der über die Aufnahme entscheidenden Bezirke - wie der Kläger- dabei die Satzung des Beklagten zu beachten. Zunächst ist zwar festzuhalten, dass § 9 Nr. 5 der Satzung des Beklagten einen der Mitgliedschaft entgegenstehenden Ausschlusstatbestand darstellt und der Beklagte sich darauf in formaler Hinsicht berufen kann. Zwar könnte einer solchen Auslegung der Vorschrift entgegenstehen, dass in § 10 der Satzung des Beklagten im Einzelnen die Voraussetzungen für einen Ausschluss eines Mitglieds geregelt und insbesondere auch eine Zuständigkeit des Delegiertentages für diese Entscheidung ausdrücklich normiert ist. Dennoch befasst sich § 10 nur mit einer Beendigung und damit einem Verlust der Mitgliedschaft, nicht aber mit deren Begründung. Für eine solche Auslegung spricht weiter der eindeutige Wortlaut des § 9 Nr. 5 der Satzung des Beklagten. Danach geht es eindeutig um die erstmalige Begründung der Mitgliedschaft.

Trotz des formal gegebenen Ausschlusstatbestandes konnte der Beklagte vorliegend aber die Mitgliedschaft nicht aberkennen, da ein Ausschlussgrund nicht von ihm bewiesen worden ist. Der hier in Betracht kommende Ausschlussgrund ergibt sich aus §§ 9 Nr. 5, 10 Nr. 4a) in Verbindung mit Anlage 1, Ziffer 1.1.1. der Satzung des Beklagten. Danach wird ein den Ausschluss eines Mitglieds rechtfertigender grober Verstoß gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens insbesondere in einem tatsächlichen bzw. beabsichtigten Umgehen der in der Satzung des Beklagten festgelegten Beitragspflicht gesehen und dieser Verstoß dahingehend definiert, dass er in dem „Austritt eines Vereins mit allen seinen aktiven und passiven Mitgliedern aus der Schützenorganisation unter gleichzeitigem oder auch bis zu zehn Jahren zeitversetztem Beitrittsversuch eines an demselben Ort oder an einem anderen Ort des Haupteinzugsbereichs des ausgetretenen Vereins neu gegründeten Vereins, der im Gegensatz zu dem ausgetretenen Verein mit ungleich weniger, insbesondere mit überwiegend aktiven Mitgliedern beitreten will“ liegt. Die Tatsache, dass dieses Beurteilungskriterium vorliegend erfüllt ist, konnte der Beklagte nicht erheblich darlegen.

Denn es ist lediglich unstreitig, dass es zu einer Austrittswelle von mehreren tausend Mitgliedern bei dem Beklagten gekommen ist und auch ganze Vereine ausgetreten sind. Es ist aber gerade nicht dargelegt worden, dass die hier in den Schießsportgemeinschaften Nordholz e.V. und Wesermünde e.V. in zwei neuen Vereinen zusammengeschlossenen Schützen, die in den Klageanträgen zu 2. und 3. näher aufgeführt sind, mit ihrem alten Verein geschlossen bei dem Beklagten ausgetreten sind, wie es die Satzung des Beklagten als Beurteilungskriterium definiert (Austritt **eines Vereins mit allen** seinen aktiven und passiven Mitgliedern). Es fehlt damit der kausale Zusammenhang zwischen Austritt eines ganzen Vereins mit allen Mitgliedern und Gründung der beiden Schießsportgemeinschaften mit einem Teil eben dieser Mitglieder. Auch wenn die Beurteilungskriterien für ein Umgehen der Beitragspflicht lediglich Anhaltspunkte für einen Ausschlussgrund sind, kann das Gericht darüber hinaus aus der Gestaltung des streitgegenständlichen Sachverhalts keine weiteren Tatsachen ersehen, die einen groben Verstoß gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens darstellen würden. Der Beklagte kann seine Mitglieder nicht zu einer Mitgliedschaft auf Zwang verpflichten d.h. jedes Mitglied ist berechtigt, zu jeder Zeit aus welchem Grund auch immer auszutreten. Daher kann ihm aus juristischer Sicht aber auch nicht auf der anderen Seite eine Sanktionierungsmöglichkeit für die einmal ausgetretenen Mitglieder eröffnet werden, indem er Teilen von diesen eine erneute Mitgliedschaft verweigert. Die Vorgehensweise der Schießsportgemeinschaften und der einzelnen Schützen mag unter verbandspolitischen Gesichtspunkten kontrovers diskutiert werden, sie stellt aber keine Umgehung der Beitragspflicht dar und ist damit juristisch zulässig. Es werden im Ergebnis keine Beitragspflichten umgangen, sondern der Beklagte hat nach Aufnahme der im Vergleich zu den früheren Vereinen kleinen Schießsportgemeinschaften nach den massenhaften Austritten eine reduzierte Anzahl weiterer beitragspflichtiger Mitglieder dazubekommen.

III.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 92 Abs.2 ZPO, die Entscheidung der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 2 ZPO.

Ausgefertigt

Verden, 21.09.2015

Singer, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des La

